

# RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §109 Abs2;

ArbVG §97 Abs1 Z4;

## Beachte

Besprechung in:ZAS 1987/4, S 128; Infos 1987/1;

## Rechtssatz

Nach dem Begriff der "Erheblichkeit", den der Gesetzgeber des ArbVG gebraucht hat, muss ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitnehmerschaft von den Nachteilen der Betriebsänderung betroffen sein. Bei einem Prozentsatz von 8 Prozent kann dies jedoch noch nicht gesagt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010297.X04

## Im RIS seit

02.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)